

Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung

Gremium	Ausschuss für Ordnung, Umwelt und Landschaftsschutz
Sitzungsdatum:	Donnerstag, den 15.02.2018
Sitzung Nummer:	36 (OULA/36/2018)
Sitzungsdauer:	15:32 - 18:00 Uhr
Sitzungsort:	Landratsamt Stendal, Hospitalstraße 1 - 2, Neubau, Sitzungssaal "Stendal"

Uwe Klemm
Vorsitzender

Sieglinde Bartels
Protokollführung

Anwesend:

Vorsitz

Herr Uwe Klemm

Mitglieder

Frau Susanne Bohlander

von 15:40 Uhr bis 16:55 Uhr an der Sitzung teilgenommen

Herr Peter Krüger

ab 15:35 Uhr an der Sitzung teilgenommen

Herr Wolfgang Kühnel

Herr Bodo Ladwig

Herr Marcus Schreiber

von 15:39 Uhr bis 16:55 Uhr an der Sitzung teilgenommen

sachkundige Einwohner

Herr Dr. Peter Neuhäuser

Herr Manfred Schulz

Herr Armin Wernicke

von der Verwaltung

Herr Dr. Denis Gruber

Frau Jacqueline Krehl

Herr Sebastian Stoll

Teilnehmer

Frau Caroline Bechtolsheim

Rechtsanwältin der Gaßner, Groth, Siederer & Coll.
(GGSC) Partnerschaft von Rechtsanweälten mbB
GAVIA GmbH Berlin
Geschäftsführerin ALS Dienstleistungsgesellschaft
mbH

Herr Dietrich Dehnen

Madlen Gose

Abwesend:

Mitglieder

Herr Torsten Müller

sachkundige Einwohner

Herr Dr. Ringhard Friedrich

Herr Marcus Schober

Tagesordnung:

- 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
 - 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Ausschusses und der Beschlussfähigkeit
 - 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
 - 4 Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Stendal (Abfallentsorgungssatzung)
Vorlage: 483/2018
 - 5 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Stendal (Abfallgebührensatzung)
 - 5.1 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Stendal (Abfallgebührensatzung)
Vorlage: 484/2018
 - 5.2 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Stendal (Abfallgebührensatzung)
Vorlage: 485/2018
 - 6 Anfragen und Anregungen
-

Protokoll

zu TOP 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung

Herr Wulfänger eröffnet als Vorsitzender des Kreis-, Vergabe- und Personalausschusses sowie des Finanz-, Haushalts- und Liegenschaftsausschusses die Gemeinsame Sitzung des Kreis-, Vergabe- und Personalausschusses und des Finanz-, Haushalts- und Liegenschaftsausschusses sowie des Ausschusses für Ordnung, Umwelt und Landschaftsschutzes.

Er begrüßt alle Anwesenden.

Herr Klemm begrüßt die Kreistagsmitglieder, sachkundigen Einwohner, die Mitarbeiter der Verwaltung sowie alle anderen Anwesenden.

Die Abfallentsorgungssatzung sowie die Abfallgebührensatzung werden dann gemeinsam behandelt.

zu TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Ausschusses und der Beschlussfähigkeit

Herr Klemm stellt die ordnungsgemäße Ladung fest. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

zu TOP 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung

Herr Klemm stellt die Tagesordnung fest, da es keine Änderungsanträge zur Tagesordnung seitens der Anwesenden gibt.

**zu TOP 4 Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Stendal (Abfallentsorgungssatzung)
Vorlage: 483/2018**

Herr Wulfänger begrüßt Frau Gose, Frau von Bechtolsheim und Herrn Dehnen.

Zunächst beginnt Frau von Bechtolsheim mit Ihren Ausführungen zum Tagesordnungspunkt. Im Wesentlichen handelt es sich um Präzisierungen und Klarstellungen, die in der Abfallentsorgungssatzung eingefügt wurden. Dabei hat man sich in erster Linie an Hinweisen des Landesverwaltungsamtes orientiert, die dazu in Folge der letzten Überprüfung ergangen sind. Im Zuge der öffentlichen Diskussion im Zusammenhang mit Anschlussgrad und Anschlusspflicht, insbesondere von anderen Herkunftsbereichen als Haushalten, hat man hier nochmal Präzisierungen eingefügt und dies klarer herausgearbeitet. Auch die Frage des Anschlusspflichtigen und unter welchen Voraussetzungen noch andere, als der formal Anschlusspflichtige bei der Behälterbestellung und der Behälterbeantragung tätig werden können, hat man behandelt. Passagen, die bereits im Gesetz geregelt sind und in der Satzung nur wiederholt worden sind, wurden gestrichen. Im Ganzen geht man davon aus, dass die Abfallentsorgungssatzung die Praxis des Landkreises bei der Organisation der öffentlichen Abfallentsorgung exakt widerspiegelt. Es ist immer vernünftig, dass man sich diese Satzungen von Zeit zu Zeit vornimmt und guckt, ob es noch dem entspricht, wie es tatsächlich gehandhabt wird, so Frau von Bechtolsheim.

Herr Wulfänger fragt, ob Frau von Bechtolsheim noch zu einzelnen Punkten etwas sagen möchte. Frau von Bechtolsheim antwortet, dass Ihrer Meinung nach bei Fragen gezielt auf die Punkte eingegangen werden kann. Für den Überblick genügen diese Ausführungen zunächst jedoch.

Frau Dr. Paschke führt an, dass in der Fraktionssitzung über beide Satzungen diskutiert worden ist. In der Fraktionssitzung am 12.02.2018 sind sie zu der Auffassung gekommen, dass sie bei einer und zwar der heutigen gemeinsam stattfindenden Sitzung nicht in der Lage sind, alle offenen Fragen bis zum 01.03.2018 zu klären. Die Fraktion schlägt daher vor, dass am 01.03.2018 eine erste Lesung stattfindet und frühestens zur Kreistagssitzung am 05.04.2018 die Satzung verabschiedet wird. Dazwischen liegt noch ein Umweltausschuss und es wird vorgeschlagen, dass ganz relevante Einrichtungen, Gebührenpflichtige und Gebührenzahler eingeladen und zu den Satzungen gehört werden. Wenn dies keine Zustimmung findet, dann sehen sie sich doch dazu gezwungen, in die Synopse reinzugehen und zu jedem einzelnen Absatz in der großen Runde zu diskutieren. Sollte der Vorschlag keine Zustimmung finden, dann bleiben sie dabei, dass sie das heute nicht verabschieden wollen. Zum Zweiten möchte sie sagen, dass schon von Frau von Bechtolsheim erwähnt worden ist, dass in der Satzung an einigen Stellen das Schreiben vom 22.03.2017 vom Landesverwaltungsamt erwähnt wird. Die Fraktion hat dieses Schreiben nicht zur Kenntnis bekommen. Wir sind die Satzungsgeber, so Frau Dr. Paschke. Wenn auf ein solches Schreiben Bezug genommen wird, dann möchte man als Satzungsgeber auch wissen, was das Landesverwaltungsamt gefordert hat. Noch ganz allgemein zu den Satzungen muss gesagt werden, so Frau Dr. Paschke, dass aus ihrer Sicht, was auch die Fraktionssitzung gezeigt hat, viele Passagen schwerer lesbar geworden sind. So sind in den Satzungen beispielsweise Sätze drin, die unzählige Kommata enthalten, sodass man gar nicht mehr weiß, auf was sich dies bezieht. Es ist auch ziemlich unlogisch, dass das was im Gesetz steht nicht in die Satzungen soll und deshalb gestrichen wurde und an anderer Stelle genau Gesetzespassagen neu in die Gebühren- bzw. Abfallsatzung aufgenommen worden sind. Was für die Fraktion völlig unverständlich ist, dass alles gestrichen worden ist, was das so genannte Abfallvermeidungsgebot betrifft. Zwar wird es an einer Stelle mal erwähnt, aber sonst hat man den Eindruck, der Landkreis will auf einmal nicht mehr Abfall vermeiden. Ähnlich sieht es bei der Gebührensatzung aus. Sie nennt nur eines von vielen Beispielen. Es gibt Sachen, die nicht geändert wurden, zum Beispiel Einwohnergleichwerte. Im letzten Umweltausschuss wurde lange darüber diskutiert, ob es stimmt, ob die Kleingärten nun veranlagt werden oder nicht. Und wie viele tausend sind es, die offen im Raum sind. Jetzt wurde gesagt: Nein, wir haben das geklärt. Jetzt, in der Anlage 4 sind wieder 4 Kleingärten als ein Einwohnergleichwert enthalten. Da ist die Frage, wie es gehandhabt wird und wie wurde das vorher gemacht. Sie hat hier nur ein Beispiel genannt, um zu zeigen, dass es eine ganze Reihe von Punkten gibt, die unklar sind. Somit ist es ganz schwierig, eine Abfall- und eine Gebührensatzung in einer gemeinsamen Sitzung so zu verabschieden, so Frau Dr. Paschke.

Herr Wulfänger erklärt, dass man dafür zusammengelassen ist, um die einzelnen Punkte gemeinsam durchzugehen. Die Synopse wird Punkt für Punkt zur Abfallentsorgungssatzung durchgesprochen. Er fragt Frau von Bechtolsheim, weshalb auf Seite 1 von § 1 Abs. 2 verändert worden ist.

§ 1 Abs. 2 Frau von Bechtolsheim erklärt, dass hier hinzugefügt worden ist, dass die Abfallentsorgungseinrichtung eine öffentliche Einrichtung ist, die nach Maßgabe der Gesetze betrieben wird. Es handelt sich nur um eine Klarstellung. In Abs. 3 wurde sich auf die gesetzliche Grundlage aus dem Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt bezogen. Die gemeindliche Mitwirkungspflicht wurde gestrichen (Abs. 4), da sie schon im Gesetz verankert ist. Diese wiederholende Regelung wurde also gestrichen.

Frau Dr. Paschke führt an, dass Frau von Bechtolsheim gesagt hat, dass dies schon im Gesetz geregelt ist. Hier steht jedoch, dass das Landesverwaltungsamt im Schreiben gesagt hat, dass die Gemeinden keine unmittelbare Verpflichtung haben. Sie fragt, was Frau von Bechtolsheim nun genau damit meint. An anderer Stelle kommen die Gemeinden nochmal, die Auseinandersetzung mit der Stadt Stendal und was da alles dahintersteckt. Frau von Bechtolsheim erklärt, dass es bei den Gemeinden so ist, dass sie die Meldedaten an die Landkreise als öffentlicher Entsorgungsträger rausgeben. Weitergehende Mitwirkungspflichten gibt es jedoch nicht. Deshalb macht es auch keinen Sinn auf weitergehende Mitwirkungspflichten Bezug zu nehmen.

Herr Wulfänger erklärt, dass das Schreiben des Landesverwaltungsamtes am Freitag, den 16.02.2018 rausgeschickt wird.

Zu § 2 erklärt Frau von Bechtolsheim, dass bei den Zielen der Abfallwirtschaft das Anliegen der Kommunen besteht, auf die Abfallvermeidung bei den durchgeführten Veranstaltungen hinzuwirken. Dieser Punkt wurde so belassen. Bei den Zielen, die im allgemeinen Abfallrecht auf die Abfallvermeidung gerichtet sind, hat man auf eine ausdrückliche Erwähnung verzichtet, da es so zum einen im Abfallgesetz bereits steht und zum anderen im Kreislaufwirtschaftsgesetz dazu bereits Passagen gibt. Es ist aber so, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, sprich der Landkreis Stendal, nicht primär Adressaten der Abfallvermeidungspflichten sind, sondern dies kommt erst ins Spiel, wenn die Abfälle anfallen und der Landkreis dann damit konfrontiert ist, wie er die Abfälle bewirtschaften muss, siehe auch Kreislaufwirtschaftsgesetz. Die gesetzliche Ermächtigung im Landesrecht ist eher so ausgestaltet, dass die Satzung bestimmen muss, wie mit den Abfällen umgegangen wird, wie die Abfälle erfasst werden, wann sie erfasst werden, und welche Abfälle erfasst werden. Das ist das Kernanliegen einer Abfallentsorgungssatzung, weshalb man sich darauf konzentriert hat. Bei den Vermeidungspflichten gibt es sowieso einen Unterschied zwischen Landesrecht und Bundesrecht. Im Bundesrecht gibt es gar keine Jedermann-Vermeidungspflicht. Im Landesrecht wird es zwar so geregelt, aber dort ist die Frage, ob es bezogen auf die Vermeidungspflichten nicht einen Konflikt gibt bezogen auf die Vermeidungspflichten. Im Kreislaufwirtschaftsgesetz, also im Bundesrecht, richten sich die Vermeidungspflichten in erster Linie an die Produzenten von Produkten, also mehr die Produktverantwortung und nicht die Verantwortung der öffentlichen Abfallwirtschaft.

Frau Kunert führt an, dass es selbst, wenn es im Landesrecht verankert ist, es nicht per se heißt, dass es nicht nochmal für den Landkreis Stendal festgeschrieben werden kann, denn der Landkreis hat sehr wohl auch die Möglichkeit, Abfall zu vermeiden, indem es nämlich bei Veranstaltungen, die der Landkreis zu genehmigen hat, durch Auflagen, wie wiederverwertbare Trinkgefäße, durchaus Einfluss nimmt. Daher ist der bisherige Satz nicht unschädlich. Weshalb sollte etwas rausgenommen werden, nur weil es irgendwo bereits drin steht. Frau von Bechtolsheim erklärt, dass es natürlich nicht schädlich ist. Deshalb findet im Abs. 3, der früher Abs. 5 gewesen ist, dies seinen Ausdruck. Dort steht, dass bei öffentlichen Veranstaltungen der Landkreis darauf hinwirkt, dass Speisen nicht auf Einweggeschirr ausgegeben werden. Auf diese Einwirkungsmöglichkeit wollte man also nicht verzichten. Herr Wulfänger ergänzt, dass man es üblicherweise so macht, dass man etwas, was woanders bereits geregelt ist, nicht nochmal mit reinschreibt.

Frau Bohlander erklärt zum Abs. 4, dass sie sich eine Konkretisierung wünschen würden. Wie soll dieses Einwirken auf die Vermeidung von Einweggeschirr konkret umgesetzt, finanziert und kontrolliert werden. Hier fehlt eine Präzisierung. Frau von Bechtolsheim erklärt, dass sie keine Abfallentsorgungssatzung kennt, die sich dazu verhält. Dies würde nach ihrer Einschätzung auch jetzt zu weit gehen. Es werden damit keine behördlichen Befugnisse begründet, es ist eine Satzung. Für eine behördliche Befugnis benötigt es bundes- oder landesrechtliche Grundlagen. Deswegen ist es eine allgemeine Hinwirkungspflicht, also eher Signalfunktionen. Näher konkretisieren kann man dies nicht, ohne auf andere rechtliche Grundlagen Bezugzunehmen, die dann behördliche Befugnisse beinhalten.

Zu § 2 Abs. 4 erklärt Frau von Bechtolsheim, dass, wenn der Landkreis selbst Veranstalter ist, er sich selbst an die Abfallvermeidung bindet. Dieser Abs. wurde nicht geändert. Die Signalfunktion an dieser Stelle macht daher Sinn.

Beim **§ 3 Abs. 1** geht es darum, in Anknüpfung an die Neufassung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes 2012 die Maßnahme der Vorbereitung zur Wiederverwendung als eine mögliche Maßnahme des Landkreises herauszustreichen. Die Tätigkeitskategorie wurde im Kreislaufwirtschaftsgesetz 2012 in der Abfallhierarchie im § 6 Abs. 1 neu eingefügt. Deshalb sollte sie als moderne Maßnahme der Abfallbewirtschaftung nicht fehlen und es soll auch zeigen, dass der Landkreis für entsprechende Strategien zuständig ist. Im **§ 3 Abs. 2** geht es darum, zu präzisieren, dass ein Ausschluss von der Entsorgung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, also dem Bundesgesetz nur für Fälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen möglich ist, denn für Haushaltsabfälle trifft den Landkreis eine umfassende Entsorgungszuständigkeit. Es ging also darum, dies nochmal klarzustellen und zu präzisieren. Zum **§ 3 Abs. 3** erklärt sie, dass es um Allgemeinverständlichkeit geht. Für jeden Abfallwirtschaftler ist klar, was das Bringesystem ist, aber hier wurde eine allgemeinverständliche Erklärung ergänzt: An das Schadstoffmobil werden diese Abfälle angeliefert und dort übergeben. Dies war also nur eine begriffliche Präzisierung. Der **§ 3 Abs. 4** sowie **§ 3 Abs. 5** ist nicht verändert worden.

Frau Dr. Paschke fragt, ob es möglich ist, beim § 3 Abs. 5 die zuständige Behörde zu präzisieren, oder ob sich die Zuständigkeit ändert. Sie fragt, ob es nicht immer das Umweltamt sei. Frau von Bechtolsheim antwortet, dass es beim Ausschluss von Abfällen im sachsen-anhaltischen Landesrecht eine Sonderregelung gibt. Sie meint, dass hier ist die zuständige Behörde die obere Behörde ist. Herr Wulfänger ergänzt, dass die Anfrage notiert und geprüft wird.

Im **§ 3 Abs. 6** geht es darum klarzustellen, dass ein Ausschluss von der Entsorgung nur für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen möglich ist und das nicht der Eindruck entsteht, dass auch Abfälle aus Haushaltungen von der Entsorgung des Landkreises ausgeschlossen werden können.

Frau Dr. Paschke fragt, wer denn konkret von der Entsorgung ausgeschlossen ist. Zwar kommt es später in der Gebührensatzung, aber sie hätte gern ein konkretes Beispiel genannt. Die Kleingärten sind es zum Beispiel nicht. Frau von Bechtolsheim erklärt, dass es hier nur um den Ausschluss von Abfällen, also von bestimmten Abfallarten von der Entsorgung geht. Also welche Abfälle schließt der Landkreis aus, was der Anlage entnommen werden kann. Es geht nicht speziell um irgendwelche Herkunftsbereiche.

Im **§ 4** geht es um den Anschluss- und Benutzungszwang. Hier wurde präzisiert, unter welchen Voraussetzungen insbesondere die anderen Herkunftsbereiche verpflichtet sind, sich an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen. Dies ist ein relativ komplexes Thema. Hier wurde heute eine Fortbildung von einem Tag für die Abfallbehörden veranstaltet, so Frau von Bechtolsheim. Dies betrifft nur Beseitigungsabfälle nach § 17 Abs. 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, also die anderen Herkunftsbereiche als Haushaltungen sind für Abfälle überlassungspflichtig, wenn sie als solche zur Beseitigung eingestuft werden. Dies sind solche, für die keine eigene Verwertungsstrategie erschlossen wurde im Einklang mit den dafür geltenden Gesetzen. Dies sollte hier präzisiert werden. Es wird also nur auf den § 17 Abs. 1 Satz 2 verwiesen, sodass es sich als rechtskonform erweist und einen nicht zu weitgehenden Anschlusszwang für die anderen Herkunftsbereiche begründet. Eine weitere Präzisierung ergibt sich im Zusammenhang mit den Anschlusspflichtigen. Der Anschluss dokumentiert sich dadurch, dass eine Tonne bereitgestellt wird. Dadurch manifestiert sich der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung. Sie ergänzt, dass es immer wichtig und auch richtig ist, den Grundstückeigentümer primär in die Verantwortung zu nehmen, da der die Befugnis hat über Bereitstellungsplätze auf seinem Grundstück etc. zu disponieren. Daher wurde klargestellt, dass auch dinglich berechtigte Personen, die auch ein dingliches Recht in Bezug auf das Grundstück innehaben, der Anschlusspflicht unterliegen können und nur für den Fall, dass niemand geklärt werden kann, wäre der Anschlusspflichtige der Besitzer des Grundstückes. Durch diese Präzisierung wurde die Zugriffsmöglichkeit des Landkreises im Zweifel erweitert.

Die Definition des Grundstückes im **§ 4 Abs. 2** ist gleichgeblieben. Im **§ 4 Abs. 3** geht es darum, die Überlassungspflicht zu regeln. Also unter welchen Prämissen Abfälle zu überlassen sind. Die Anschlusspflicht folgt der Überlassungspflicht von der abfallrechtlichen Systematik her. Dies hat man in der Abfallentsorgungssatzung ebenfalls so eingerichtet und geordnet. Es wird festgelegt, dass wenn für die Abfälle eine Überlassungspflicht nach § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetzes besteht, dann besteht auch eine Anschlusspflicht. Der Überlassungspflicht folgt die Benutzungspflicht (Abs. 4). Mit dem korrespondiert dann auch das Benutzungsrecht. Es war wichtig, dies im Einklang mit den bundesrechtlichen Regelungen klarzustellen. Da es vielerlei Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit dem § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz gibt, hat man es bei einem Verweis belassen. Dies wurde auch so vom VGH Baden-Württemberg, das sich ebenfalls mit der Überlassungspflicht ausei-

mandergesetzt hat, so durchgewunken. Andere Abfallentsorgungssatzungen belassen es ebenfalls bei diesem Verweis, um die Regelungen hierzu nicht ausufern zu lassen.

Eine Besonderheit ist im **§ 4 Abs. 4** geregelt. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht die Möglichkeit, dass auf einen gemeinsamen Antrag des Eigentümers bzw. des dinglichen Berechtigten und des Nutzers (Mieter, Haushalte), dann auch der Mieter oder der Nutzer Behälter bestellen kann, obwohl er nicht der Anschlusspflichtige ist. Diese Regelung sollte hier nochmal verdeutlicht werden. Im Landkreis Stendal werden damit die Handlungsspielräume für die Bürger erweitert im Vergleich zu anderen Abfallsatzungen.

Frau Dr. Paschke fragt, was mit „durch den Landkreis“ gemeint ist. Ob es immer das Umweltamt ist. Frau von Bechtolsheim erklärt, dass der Landkreis in erster Linie der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ist und somit immer zuständig ist. Wie sich die interne Zuständigkeitsverteilung dann darstellt, ist für die Wirkung nach außen unerheblich. Frau Dr. Paschke führt an, dass es für den Nutzer nicht unerheblich ist, wo er seinen Antrag zu stellen hat. Herr Wulfänger antwortet, dass der Antrag immer beim Landkreis gestellt wird. In der Praxis also im Umweltamt. Ansprechpartner ist immer der Landkreis.

Frau von Bechtolsheim erklärt zum neugefassten **§ 4 Abs. 5**, dass klargestellt werden sollte, wann im Einzelnen die Anschlusspflicht entfallen kann. Dies ist dann der Fall, wenn die Überlassungspflicht entfällt, weil der andere Herkunftsbereich eigene Verwertungsstrategien erschlossen hat. Dies ist eine Ausnahme vom Anschlusszwang. Das war auch bisher so geregelt, aber nun ist es konkret dargelegt. Es wurde auch klargestellt, dass der Landkreis die Möglichkeit von Stichproben und Kontrollen hat. Er hat auch von Gesetzes wegen ein Betretungsrecht auf den Grundstücken. Somit ist der Landkreis nicht völlig wehrlos gestellt bei entsprechenden Anträgen. Eine weitere Sondervorschrift ergibt sich in **§ 4 Abs. 6**, der sich auf den einzigen Fall bezieht, in dem auch Haushalte von der Überlassungspflicht befreit sein können. Das ist dann der Fall, wenn der anfallende Abfall auf dem zur privaten Lebensführung genutzten Grundstück selbst verwertet wird (siehe § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz). In diesem Fall kommt man als Haushalt aus der Überlassungspflicht für bioorganische Abfälle heraus.

Frau Dr. Paschke fragt, ob Herr Dr. Gruber sagen könnte, wie viele Ausnahmeregelungen es im Landkreis Stendal ungefähr gibt. Man kann sich darunter nichts vorstellen. Spricht man von einer kleinen Gruppe, die vom Benutzerzwang ausgenommen wird, oder sprechen wir von hunderten bis tausenden Fällen. Herr Wulfänger antwortet, dass Frau Gose diese Zahl eher nennen kann. Er denkt an 73% Anschlussgrad bei der Biotonne. Frau Dr. Paschke sagt, dass sie den Abs. 5 generell meint und nicht den Ausschluss nach Abs. 6. Frau Gose erklärt, dass sich der Abs. 5 ausschließlich auf die anderen Herkunftsbereiche, also nicht die privaten Haushalte bezieht. Zum Zeitpunkt Herbst 2017 lagen über 700 Anträge auf Befreiung vor. Der Bearbeitungsstand der Anträge müsste allerdings nachgereicht werden. Herr Wulfänger fragt nach der Anzahl gemäß Abs. 6. Frau Gose erklärt, dass der Anschlussgrad bei um die 74 % liegt. Der Anschlussgrad wird jedoch Jahr für Jahr durch neu aufgestellte Biotonnen schrittweise um 1% erhöht.

Zum **§ 4 Abs. 7** führt Frau von Bechtolsheim aus, dass es um den Anfall von Abfällen ging. Hier gibt es einen Konflikt zwischen Landes- und Bundesrecht. Im Landesrecht wird bestimmt, dass in der Abfallentsorgungssatzung geregelt werden soll, wann der Abfall anfällt. Es gibt allerdings ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus 2007, indem aus dem Bundesrecht abgeleitet wird, wann der Abfall anfällt. Das kann der Satzungsgeber also gar nicht disponieren. Dort wird geregelt, dass es der Fall ist, wenn der Entledigungswille nach außen feststeht. Diese Regelung wurde in den § 5 Abs. 1 übergeleitet.

Im **§ 5 Abs. 2** ging es um die Wohngrundstücke und die Gewerbegrundstücke. Dies war auch schon bisher in der Satzung definiert worden, es wurde jedoch stärker an das Bundesabfallrecht angenähert, indem man sagt, was Wohn- und was Gewerbegrundstücke sind. Unter Gewerbegrundstücke fallen alle Grundstücke mit Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten. Dazu zählen eben nicht nur Gewerbetreibende, sondern auch öffentliche Verwaltungen, Schulen, Kirchen, etc. Bei den gemischt genutzten Grundstücken ist die Definition im Wesentlichen gleich geblieben. Die Diskussion um die Abgrenzung der Kleingartenanlagen und die Wochenendgrundstücke voneinander führte dazu, dass in der Satzung differenziert wird. Die Wochenendgrundstücke können durchaus als Wohngrundstücke verstanden werden, weil sie eine private Lebensführung in einem Umfang, der einen längeren Aufenthalt dort ermöglicht, gewährleisten. Bei den Kleingartenanlagen ist nach dem Bundeskleingartenanlagengesetz ausgeschlossen, dass diese auf Dauer zur privaten Lebensführung genutzt werden können. Dies wird auch im Bauplanungsrecht berücksichtigt. Demnach müssen Abfälle, die in Kleingartenanlagen anfallen, anderen Herkunftsbereichen zugeordnet werden. Sie können eigene Verwertungsstrategien erschließen und müssen nicht 100%-ig an die öffentliche Entsorgung angeschlossen werden. Die weitere Präzisie-

rung der Gewerbegrundstücke in § 5 Abs. 6 ist demzufolge entbehrlich. Dies ergibt sich aus der obigen Definition der Gewerbegrundstücke.

Frau Kunert führt an, dass im Zusammenhang mit den Kleingärten Frau Dr. Paschke gesagt hat, dass in der Anlage 4 Kleingärten ein Einwohnerequivalent sind. Das würde ja bedeuten, die Kleingärten müssten sich irgendwo in der Gebührensatzung niederschlagen. Bedeutet diese Konkretisierung, dass die Kleingärten nicht angeschlossen werden müssen, sondern sie nachweisen müssen, wo sie ihren Abfall entsorgen. Frau von Bechtolsheim antwortet, dass die Überlassungspflicht für Abfälle aus Kleingärten dem System der Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen folgt. Danach sind Abfälle zur Beseitigung überlassungspflichtig, wenn keine eigenen Verwertungsstrategien erschlossen werden. Frau Kunert fragt, ob sie also angeschlossen werden müssen. Frau von Bechtolsheim antwortet, dass die angeschlossen werden müssen, wenn überlassungspflichtige Abfälle dort anfallen. Frau Kunert fragt, weshalb wir dann noch 4 Kleingärten mit einem Einwohnerequivalent führen. In der alten Satzung sind die Kleingärtner nicht angeschlossen worden. Jetzt sind sie angeschlossen. Frau von Bechtolsheim erklärt, dass sie gleichbehandelt werden mit den anderen Herkunftsbereichen. Die Überlassungspflicht besteht jedoch nur für Abfälle, für die sie keine eigene Verwertungsstrategie erschließen. Es ist also nicht wie bei den Haushalts- oder Wohngrundstücken, wo 100% Anschlusszwang durchgesetzt ist, sondern sie unterfallen einem differenzierteren Regime. Frau Kunert fragt, wer dieses Regime durchführt. Wer macht die Kontrolle, welche Abfallarten in den Kleingärten anfallen und unter welchen Voraussetzungen müssen sie angeschlossen werden. Frau von Bechtolsheim erklärt, dass es keine gesetzliche Pflicht gibt, einen flächendeckenden Anschlusszwang durchzusetzen. Es gibt auch kein Genehmigungs- oder Befreiungserfordernis für die anderen Herkunftsbereiche. Die anderen Herkunftsbereiche müssen sich rechtskonform verhalten. Wenn sie es nicht tun, dann setzen sie sich der Gefahr aus, dass die Behörde eingreift. Es ist aber nicht so, dass die Behörde dazu gezwungen ist, diese Grundstücke zu 100 % anzuschließen. Frau Kunert fragt, ob dieser Passus, was die Kleingärtner angeht, dann eigentlich raus kann. Frau von Bechtolsheim erklärt, dass sich letztlich alles aus dem Bundesrecht ableiten lässt. Zur Klarstellung schien es hier jedoch sinnvoll, Anführungen anzubringen. Herr Wulfänger fasst zusammen, dass im Prinzip alles beim Alten bleibt. Es wurde mal vereinbart, dass man sich anschließen lassen kann, wenn man es möchte. Frau Kunert sagt, dass dies dann auch so drin stehen muss. Herr Wulfänger erklärt, dass in zukünftigen Satzungen Einheitlichkeit geschaffen werden sollte. Das ist auch eine Frage der Abrechnung, ob dies dann über die Kleingartenvereine möglich ist und nicht über jeden einzelnen. Die nächste Satzung wird ja bereits Ende des Jahres Thema sein. Dort wird man sich dann entsprechend mit der Thematik in Abstimmung mit den Kleingärtnern befassen können.

Frau Dr. Paschke kommt auf die Wochenendgrundstücke zurück. Ihrer Ansicht nach, sind sie aus der Gebührensatzung raus, weil sie zeitweilig genutzt werden. Sie fragt, ob es doch anders ist und um wie viele es sich da handelt. Frau Gose erklärt, dass die Wochenendgrundstücke nur anders zugeordnet sind. Sie waren bisher unter Ziffer 3 der Anlage 5 in der Gebührensatzung dem gewerblichen Bereich zugeordnet. Da gesagt wird, Wochenendgrundstücke betreffen die private Lebensführung, sie also mit einem privaten Haushalt vergleichbar sind, wurden sie daher in der Anlage 5 Ziffer 1 zugeordnet. Zur Anzahl, wie viele Wochenendgrundstücke im Landkreis Stendal vorhanden sind, unterbricht Herr Wulfänger, da das später behandelt werden soll, wenn über diesen Tagesordnungspunkt gesprochen wird.

Frau von Bechtolsheim fährt mit den Ausführungen zum § 6 fort. Hier wurde der Hinweis des Landesverwaltungsamtes im Abs. 3 aufgenommen, dass neben der Verpackungsverordnung die Systembetreiber auch Sammelssysteme vorhalten und die Verpackungen erfassen. Für die gilt aber keine Überlassungspflicht. Sie unterliegen der freiwilligen Nutzung durch die Bürger.

Frau Dr. Paschke macht die Anmerkung, dass dies gerade eine Auseinandersetzung bei der letzten Satzungsänderung war. Es sollte wenigstens ein Hinweis auf die Leichtverpackungen irgendwo erfolgen. Bei der damaligen Diskussion wurde gesagt, dass dies dort nichts zu suchen habe. Somit wäre es schon interessant gewesen, das Schreiben des Landesverwaltungsamtes zeitnah zu bekommen.

Der § 7 befasst sich laut Frau von Bechtolsheim mit dem Thema Altpapier. Hier wurde ein Sonderhinweis mit aufgenommen. Im blauen Behälter können Verpackungen aus Papier, die in der Zuständigkeit des Systembetreibers und Papierabfälle, die in der Zuständigkeit des Landkreises liegen (Zeitungen, Druckerzeugnisse etc.) entsorgt werden. Der Hinweis, dass beides dort entsorgt werden kann, wurde ergänzt.

Im § 8, so Frau von Bechtolsheim wurde die Definition nach dem § 3 Nr. 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz ergänzt und umschrieben, wie die Systeme funktionieren und auf die Eigenverwertungsmöglichkeiten für die Haushalte

hingewiesen. Der Abs. 4 (Küchenabfälle) wurde gestrichen, weil das im Abs. 2 geregelt ist. Kantinen- und Küchenabfälle aus anderen Herkunftsbereichen unterliegen einem anderen Regelungssystem.

§ 9 Bei den Sperrabfällen wurde präzisiert, dass Sperrabfall in 2 Fraktionen erfasst wird – holzartiger und sonstiger Sperrabfall. Die Abfälle sind daher auch getrennt zu überlassen. Im Abs. 6 wird das Abholsystem näher beschrieben. Hier wurde die Volumenbegrenzung klar in die Satzung reingeschrieben. Außerdem wurde klargestellt, dass der Sperrabfall auch bei den Ab- und Umladestationen abgeliefert werden kann. Außerdem wurde verdeutlicht, dass beide Herkunftsbereiche dieses System nutzen können.

§ 10: Es gab einen Verweis, dass auch für die anderen Herkunftsbereiche eine Nutzungsmöglichkeit besteht.

§ 11: Hier wurde die Definition näher an das Elektroggesetz angeglichen.

§ 12: Dort wurde klargestellt, dass die Menge ohne entsprechende Anmeldung begrenzt wird, um zu gewährleisten, dass der Abfallentsorger die Menge entsorgen kann (Schadstoffmobil).

§ 13: Den anderen Herkunftsbereichen wird nahegelegt, eigene Verwertungsmöglichkeiten zu erschließen.

§ 14: Hier wurde die Mengenbegrenzung (bis 500 kg) geregelt.

§ 15: Die Kunststoffabfälle können an den Abfall- und Umladestationen abgeliefert werden. Dies entspricht der geforderten gesonderten Erfassung gemäß § 14 Kreislaufwirtschaftsgesetz. Der Blumentopf wurde gestrichen, da es sich auch um Verpackungsabfall handeln kann.

§16 Abs. 1 und 2 wurden nicht geändert.

§ 17: Bei den zugelassenen Abfallbehältern wurde klargestellt, dass es sich um Abfallbehälter unterschiedlicher Erfassungssysteme handelt. Außerdem wurde verdeutlicht, dass mindestens ein Restabfallbehälter pro Grundstück vorgehalten werden muss. Die Größe, Anzahl und Art der Behälter sowie die Vorgabe von Entfernung von Bereitstellungsplätzen wurde klargestellt. Außerdem wurde stärker konkretisiert, was das Mindestbehältervolumen angeht. Es wurde auch klar geregelt, was mit den Grundstücken mit Müllschleusen ist.

Frau Dr. Paschke führt an, dass man bei den Müllschleusen auf Haushalte abzielt. Bei anderen zielt man auf die dort wohnenden Personen ab. Es gibt Haushalte, in denen eine Person und Haushalte, in denen fünf Personen leben. Ist die Abrechnung nach Haushalten demnach noch zeitgemäß? Ihrer Auffassung nach ist dies auch Ursache dafür, weshalb es zu Fehlentwicklungen gekommen ist und nun ist es nochmal neu festgeschrieben. Herr Wulfänger fragt Frau Gose, ob Haushalte oder Personen gemeint sind. Frau Gose erklärt, dass ganz klar Haushalte gemeint sind, und zwar deshalb, weil nicht in jedem Wohnbereich Müllschleusen aufgestellt worden sind. Erst wenn eine gewisse Anzahl von Haushalten vorhanden ist, lohnt sich die Investition, des Behältersystems. Das ist nicht nur der normale Behälter, sondern die Umhausung mit einem Solarmodul im oberen Bereich des Deckels. Ursprünglich wurden die Müllschleusen erst ab 78 angeschlossenen Haushalten eingeführt. Mittlerweile ist man da etwas runter gegangen auf 40 Haushalte. Es galt aber immer die Anzahl der Haushalte als kalkulatorische Größe. Das Mindestbehältervolumen sagt nur, dass es ausreichend groß sein muss, völlig unabhängig davon, wie die Gebühr im Nachgang bemessen wird. Das ist dann wieder Sache der Gebührensatzung.

§ 17 Abs. 5: Hier wurde geregelt, wie mit Fällen umgegangen wird, wo vorübergehend zusätzlich Restabfälle anfallen, so Frau von Bechtolsheim. Ist dort eine Sackentsorgung möglich und unter welchen Voraussetzungen müssen oder können zusätzliche Behälter angefordert werden. Außerdem gibt es Ausnahmefälle, bei denen auf Grund der Entfernung die Entsorgung ausschließlich über Säcke erfolgt. In § 17 Abs. 6 wurde geregelt, dass eine Biotonne aufgestellt werden muss, sobald keine alternative Entsorgung erfolgt. Außerdem wurde der Abs. 8 neu hinzugefügt. Hier wird geregelt, wie mit Abfällen auf Veranstaltungen umgegangen wird. Demnach sind die Veranstalter dazu verpflichtet, Behälterkapazitäten anzufordern, damit dies ordentlich abgewickelt werden kann. Der Abs. 9 ist gleich dem alten Abs. 5. Die Regelung zur Behälterreinigungspflicht wurde auf Grund praktischer Erfahrungen gestrichen.

Frau Dr. Paschke fragt zum Abs. 8, ob der Passus mit den 10 Werktagen vor Beginn der Veranstaltung usw. jetzt klarstellt, was eine ganze Zeit lang als Auseinandersetzung geführt worden ist: wie bei Veranstaltungen die Entsorgung gehandhabt wird. Ist es eine Klarstellung, dass es 10 Tage vorher angemeldet und genehmigt werden muss, fragt sie. Herr Wulfänger fragt Frau Gose, weshalb die Regelung verändert worden ist. Frau Gose erklärt,

dass es deshalb verändert worden ist, weil das Verfahren so noch nicht beschrieben war. Man muss ganz klar sagen, dass es auch Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen sind, d. h. die Veranstalter können über den Landkreis den Abfall entsorgen, müssen aber nicht. Wenn über den Landkreis entsorgt wird, dann braucht man eine gewisse Vorlaufzeit, um die Behälter zum Veranstaltungstermin bereitzustellen.

§ 17 Abs. 10: Hier wurde die Frage, wer die Neu-, Ab- und Umbestellung der Behälter vornehmen darf, geregelt, so Frau von Bechtolsheim. Es wurde klargestellt: primär die dinglich Berechtigten und mit dessen Zustimmung aber auch die Nutzer.

Frau Kunert fragt zum Abs. 8, ob dem Landkreis Einnahmen verloren gehen, wenn diese Praxis so gestattet wird, dass der Veranstalter beispielsweise in einem anderen Landkreis oder über anderweitige günstigere Alternativen seinen Abfall entsorgt. Weshalb schreibt man eine solche Möglichkeit so fest. Frau von Bechtolsheim erklärt, dass dies bundesrechtlich so vorgesehen ist. Die Bundesregierung hat unter der Bundeskanzlerin Frau Merkel dies im neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz so festgelegt. Diese Regelung kann man also auch nicht vorenthalten. Die Erfahrung hat gezeigt, dass durchaus auf die öffentliche Abfallentsorgung bei Veranstaltungen zurückgegriffen wird. Frau Gose erklärt, dass das im Landkreis Stendal teils teils der Fall ist. Es gibt Veranstalter die regelmäßig über den Landkreis entsorgen, aber es gibt auch Veranstalter die gleich die gewerbliche Entsorgung für sich wählen. Herr Wulfänger fasst zusammen, dass sie nicht verpflichtet werden können, über den Landkreis Stendal zu entsorgen.

Frau Kunert führt dazu an, dass diese Sitzung dazu dient, gewisse Punkte erklärt zu bekommen. Die Antwort, dass dies die Bundesregierung so beschlossen hat, genügt da nicht. Auch bei Dingen, die der Kreis zu verantworten hat, sagt sie selbst auch nicht jedes Mal, dass das der Kreistag so beschlossen hat.

Frau von Bechtolsheim fährt mit **§ 17 Abs. 11** fort. Der Landkreis bietet an, dass die Anschlusspflichtigen auch ein Verschlusssystem nutzen können.

Im **§ 18 Abs. 4** wurde neu geregelt, dass bei fehlender Befahrbarkeit Abfall bis zur nächstgelegenen Straße gebracht werden soll. Es sind allerdings auch Einzelfälle möglich, bei denen die Grundstücke dennoch angefahren werden, da es effizienter ist.

Frau Bohlander führt an, dass es in der Vergangenheit große Probleme gab, da Grundstücke nicht angefahren worden sind. Sie fragt, ob konkretisiert werden kann, was eine besondere Lage des Grundstücks ist. Fällt darunter auch ein Grundstück, das in einer Stichstraße liegt, wo das Fahrzeug rückwärtsfahren muss. Und was sind das für gesetzliche Bestimmungen, die dann dazu führen, dass eine Befahrung nicht durchgeführt wird. Herr Wulfänger erklärt, dass die Beschwerden im Zusammenhang mit den gelben Tonnen aufkamen. Mit dieser Satzung werden die anderen Tonnen thematisiert. Er gibt die Frage an Frau Gose weiter. Frau Gose erklärt, dass versucht worden ist, die neue Formulierung so zu wählen, dass sie die Praxis widerspiegelt, die momentane Entsorgungspraxis. Man könnte durchaus eine Stichstraße als Beispiel mit angeben. Aber es wäre nur ein Beispiel von vielen. Was eingehalten werden muss, ist das Straßenverkehrsrecht, der Arbeitsschutz und die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften. Jedes einzelne Grundstück wird im Einzelfall begutachtet. Man kann das Beispiel mit aufführen, aber sie halte es nicht für erforderlich. Frau von Bechtolsheim ergänzt, dass es die Satzung überfordert, wenn man ein detailliertes Regime einführt, dass alle möglichen Konstellationen aufführt. Bei den berufsgenossenschaftlichen Regelungen gibt es z.B. ein Regelwerk für die Anfahrt von Grundstücken durch Abfallsammelfahrzeuge. Dies umfasst ca. 40 Seiten.

Frau Dr. Paschke stellt klar, dass sowohl für die gelbe Tonne, als auch für die anderen Tonnen die gleichen gesetzlichen Bestimmungen gelten. Man kann nicht sagen, dass einer es einhält und der Andere nicht und wo kein Kläger, da kein Richter und dass es in unseren Fraktionen da keine Probleme gibt. Wenn dort steht, dass die genossenschaftlichen Regelungen einzuhalten sind, dann gilt das für alle und nicht nur für die gelbe Tonne. Herr Wulfänger antwortet, dass das völlig korrekt ist. Er wollte nur darauf hinweisen, dass mit dieser Satzung keine etwaigen Probleme mit der gelben Tonne geklärt werden können.

Frau Bohlander erklärt, dass es auch Probleme mit der Restabfalltonne gegeben hat. Es gibt Fälle, wo die Grundstücke in Sackgassen nicht angefahren werden, weil gesagt wird, dass die Entsorgungsfahrzeuge nicht mehr als 100 m rückwärtsfahren können. Dann müssen die Anwohner, seien es auch ältere Menschen, ihre Tonne bis zur nächsten Straße bringen.

Richtig ist, so Frau Gose, dass alle Vorschriften der Berufsgenossenschaft für alle Entsorger gleich gelten. Auch der Restabfallentsorger (ALBA) meldet sich bei Befahrungsproblemen. Wenn es Stichstraßen gibt, gilt das Rückwärtsfahrverbot über 150 m hinaus. Das ist eine Regelung die man nicht außer Kraft setzen kann. Es ist allerdings in den Entsorgungsverträgen, die aktuell ausgeschrieben wurden, formuliert, dass alle Grundstücke zu entsorgen sind. D. h. die Stichstraße mit einem Rückwärtsfahrtpunkt von 150 m ist mit den neuen Entsorgungsverträgen dann kein Thema mehr. Sie erklärt, dass das es für die Verpackungsentsorgung anders geregelt werden müsste, und zwar indem man einen Sammelpunkt an diesem Rückwärtsfahrtpunkt festlegt oder aber man eine Wendefläche findet, die auf einem Privatgrundstück gelegen ist und man sich mit dem privaten Grundstückseigentümer einigen müsste, damit die Befahrung auch wieder gegeben wäre. Da muss jeder Einzelfall für sich betrachtet werden. Es ist immer das Ziel, im Sinne des Haushaltes eine Regelung zu finden, sprich kurze Wege.

§ 19: Es gibt eine Regelung im Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, die differenziert zwischen unterschiedlichen Grundstücken, auf denen sich diese (verbotswidrig abgelagerten) Abfälle befinden und dann unterschiedlichen Verantwortungskaskaden festlegt. Es war sinnvoll aus Gründen der Transparenz dies auch noch einmal hier darzustellen. Hinzugekommen ist, dass man auch nahelegt, dass für das Zusammentragen und die Ermöglichung der besseren Abfuhr der verbotswidrig abgelagerten Abfälle einen Behälter bereitstellt.

§ 20: Hier werden die Modellversuche angesprochen und ausdrücklich geregelt. Dies gibt dem Landkreis die Möglichkeit, in Einzelgebieten Modellversuche durchzuführen, ohne die Satzung ändern zu müssen.

§ 21: Bei den Anzeige,- Auskunfts- und Duldungspflichten wurde geprüft, inwieweit die Regelungen bestehen bleiben können. Für die anderen Herkunftsbereiche gilt neu nach der Gewerbeabfallverordnung, dass sie bestimmten Dokumentationspflichten unterliegen.

§§ 22 bis 24: Bei den Bekanntmachungen und Informationen wurde einiges ergänzt. Bei den Bußgeldern gab es die Ergänzung, es auf die besonders schweren Verstöße zu begrenzen.

§ 25 Beim Inkrafttreten hat man festgelegt, dass die Satzung zukünftig und nicht rückwirkend gelten soll, um Handlungsverpflichtungen auch erst dann umsetzen zu können.

Frau Dr. Paschke wiederholt ihre Bemerkung zum Anfang und bittet um eine Abstimmung, ob es eine erste Lesung geben soll oder ob es an den Kreistag zum 01.03.2018 überwiesen werden soll. Herr Wulfänger antwortet, dass es auch, wenn es eine 1. Lesung sein soll, an den Kreistag überwiesen werden muss. Er schlägt vor, dass die Satzung an den Kreistag überwiesen wird und Frau Dr. Paschke dann dort noch einmal unbenommen den Antrag auf Vertagung bzw. erste Lesung dieser Satzung stellt. Er fragt nach der Meinung der anderen Mitglieder. Frau Theil erklärt, dass sie noch nicht die Gelegenheit hatten, die Satzung mit der ALS zu besprechen, da dies aus organisatorischen Gründen nicht möglich war. Somit hält sie sich zurück.

Frau Dr. Paschke erklärt, dass sie sich außer Stande sehen, hier abzustimmen. Frau Kunert fragt, ob es möglich ist, bis zum Kreistag die, die die Satzung besonders betrifft, wie beispielsweise den Kleingärtnern, um eine Stellungnahme bittet, um ein Feedback aus der Bevölkerung zu bekommen. Herr Wulfänger antwortet, dass das, was im Vorfeld mit den Kleingärtnern besprochen worden ist, auch schriftliche zur Verfügung gestellt wird. Es steht jetzt die Frage für die einzelnen Ausschüsse, ob diese Satzung in den Kreistag verwiesen werden soll oder in den April verschoben werden soll. Er ist dafür, dass diese Satzung in den Kreistag am 01.03.2018 verwiesen wird. Herr Wulfänger stellt die Frage, ob diese Satzung an den Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung überwiesen werden soll:

Die Mitglieder des Kreis-, Vergabe- und Personalausschuss stimmten mit

5 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

und die Mitglieder des Finanz-, Haushalts- und Liegenschaftsausschusses mit

4 Ja 0 Nein 2 Enthaltungen

ab.

Herr Klemm stellt die Frage, ob diese Satzung an den Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung überwiesen werden soll:

Die Mitglieder des Ausschusses für Ordnung, Umwelt und Landschaftsschutz stimmten mit

4 Ja 0 Nein 2 Enthaltungen

ab.

Damit erfolgt die Überweisung an den Kreistag und der Tagesordnungspunkt wird geschlossen.

mehrheitlich zugestimmt

Ja 4 Nein 0 Enthaltung 2

zu TOP 5 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Stendal (Abfallgebührensatzung)

Herr Wulfänger eröffnet den Tagesordnungspunkt „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Stendal (Abfallgebührensatzung)“. Den Anwesenden wurden zwei Alternativen als Vorlage überreicht. Diese werden jetzt noch einmal vorgestellt.

Herr Wulfänger erteilt Frau Gose das Wort.

Frau Gose: Die Präsentation ist in drei Teile gegliedert. Zuerst werde ich über die derzeitige Situation sprechen. Dann wird Frau von Bechtolsheim die rechtlichen Aspekte erklären und Herr Dehnen übernimmt zum Schluss die Vorstellung der Neukalkulation.

Der alte Kalkulationszeitraum 2015/2016 endete mit einem anderen Sonderposten als wir ursprünglich dachten. D. h. eine Abweichung zur ursprünglichen Planung und wir haben auch im ersten Kalkulationsjahr für unsere neue Abfallgebührenkalkulation eine Abweichung. Dazu gibt es mehrere Ursachen. Zu einen, weil auf Grund der guten Papierpreise das Entgelt der ALS geringer ausgefallen ist. Zum anderen sind uneinbringbare Forderungen aus dem allgemeinen Kreishaushalt in den Gebührenhaushalt zurückgeführt worden. Wir haben zudem höhere Gebühreneinnahmen durch unsere konservative Planung und wir haben überhöhte Gebühreneinnahmen durch unsere Restabfallleerungsgebühr, die wir falsch berechnet haben. Wie genau komme ich im Nachgang noch dazu.

Gehen wir Jahr für Jahr jetzt erst einmal vor. Beginnen wir mit dem zweiten Jahr des letzten Kalkulationszeitraumes, sprich mit Ablauf des 31.12.2016. Wir sind in unserer Kalkulation, die wir im Sommer 2016 gemacht haben, davon ausgegangen, dass der Kalkulationszeitraum mit 2,96 Mio. € endet. Wir haben aber nicht wie geplant 65.000 € entnommen, sondern 976.000 € zugeführt, so dass der Sonderposten um ca.1 Mio. € höher ausfällt als ursprünglich geplant. Zum einen durch einen geringeren Aufwand, zum anderen durch höhere Gebühreneinnahmen. Der geringere Aufwand stammt aus dem geringeren Entgelt der ALS, weil wir in diesem Jahr sehr gute Papiererlöse erzielen konnten, höhere als ursprünglich geplant, so dass es zu einer Rückführung von ca. 450.000 € in den Gebührenhaushalt kam. In diesem Zusammenhang sind auch uneinbringbare Forderungen in den Gebührenhaushalt zurückgeführt worden. Wir erinnern uns an die Feststellung des Landesrechnungshofes zur überörtlichen Prüfung der Abfallwirtschaft im Landkreis Stendal. Danach sind ca. 300.00 € für die vergangenen Jahre ebenfalls in den Gebührenhaushalt zurückgeführt worden. In Summe haben wir also um die 700.000 € geringeren Aufwand. Hinzu kommen Gebührenerhöhungen aus mehr Restabfallbehälterleerungen. Dies macht etwa 4 % aus, gemessen an den Gebühreneinnahmen im Haushaltsjahr 2016, und mehr Selbstanlieferungsgebühren. Diese sind aber weniger als 1 %, gemessen an den Gesamtgebühreneinnahmen für das Jahr 2016. In 2017, also dem ersten Jahr unserer neuen Gebührenkalkulation haben wir auch eine Überdeckung und den Sonderposten weiter erhöht. Geplant war eine Entnahme von 868.000 €. Tatsächlich zugeführt wurden aber 85.000 €, so dass sich der Sonderposten weiter erhöht hat. Das geringere Entgelt, was voraussichtlich bei der ALS auch 2017 anfallen wird, ist hier die untergeordnete Rolle. Hier ist es so, dass die Gebühreneinnahmen höher ausfallen als ursprünglich kalkuliert. Das erste Thema sind unsere zusätzlichen Gewerbeanschlüsse. Wir haben zum Stichtag 30.09.2017 mehr Gewerbe angeschlossen. Über die Grund- und Leerungsgebühr kann man das ganz gut ausrechnen. Dies macht ca. 40.000 € pro Jahr aus, also gemessen an den Gesamtgebühreneinnah-

men für das Haushaltsjahr 2017 weniger als 1 %. Auch in 2017 hatten wir wieder mehr Restabfallbehälterleerungen (macht bei den Gebühreneinnahmen aber auch weniger als 1% aus) und mehr Selbstanlieferungsgebühren. Der große wirkliche Posten kommt aus einem überhöhten Ansatz für die Leerungsgebühr des Restabfallbehälters. Dort erzielten wir Mehreinnahmen von 600.000 €. Diese 600.000 € machen 8,3 % aus, gemessen an den Gebühreneinnahmen für das Jahr 2017. Als ALS haben wir das Ende letzten Jahres festgestellt. Wir haben, wenn man das an dem Gebührensatz für den Restabfallbehälter mal beispielhaft erklären möchte, momentan in der Satzung 5,24 €/Leerung geregelt. Ohne den Berechnungsfehler wären es nur 4,20 €/Leerung. Was genau ist hier passiert. Wir haben, um die Leerungsgebühr für den Restabfallbehälter zu ermitteln, die Leerungen eines jeden Jahres umgerechnet in das Liter-Volumen. D. h., wir werten alle Restabfallbehältergrößen aus, LA steht für die Leistungsart, 09 für die tatsächlich erbrachten Leerungen, LA 11 steht für die Leistungsart Mindestleerung, also für die Leerungen die tatsächlich nicht in Anspruch genommen wurden, aber trotzdem bezahlt werden müssen und hier sieht man in der Zeile für den 120-l-Restabfallbehälter, dass wir in der Formel zur Umrechnung der Leerungen in das Volumen nur mal 20 multipliziert haben, statt mal 120. Das macht in dem Gesamtleerungsvolumen pro Jahr 10 Mio. Leerungsliter aus, also statt 39, wie wir in der Kalkulation angenommen haben, sind das ca. 50 Mio. Leerungsliter. Wenn wir also durch einen zu geringen Teiler dividieren, ist die spezifische Gebühr höher und insofern, ich komme auf das Beispiel zurück, hätte die Leerungsgebühr für den 80-l-Behälter des nur 4,20 € betragen dürfen. Gab es diesen Berechnungsfehler schon vor dem Jahr 2017? Dieser Frage sind wir natürlich auch nachgegangen. Das können wir ganz klar mit nein beantworten, weil zu dem vorangegangenen zweijährigen Kalkulationszeitraum 2015/2016 haben wir keine Gebührensätze speziell kalkuliert. Wir haben die Gebühreneinnahmen eines Haushaltsjahres ermittelt und berechnet, ob diese Gebühreneinnahmen den Aufwand der öffentlichen Abfallentsorgung decken. Dabei wurde festgestellt, dass man mit den Gebührensätzen, die man im vorangegangenen Zeitraum kalkuliert hat, auskommt. Daher wurde die Entscheidung für 2015/2016 getroffen, die Gebührensätze (die Tarife) aus dem vorangegangenen Zeitraum 2012 – 2013 -2014 fortgelten zu lassen. Die Gebührensätze haben wir im Sommer 2016 sehr wohl neukalkuliert und den Auszug aus der Excel-Tabelle die ich gezeigt habe, haben wir tatsächlich erst im Sommer 2016 neu angelegt. In der Kalkulation 2012 - 2014, in der wir ja auch die Leerungen in Volumen umgerechnet haben, war dieser Fehler nicht enthalten. Wenn wir jetzt den Trend für das zweite und dritte Kalkulationsjahr anschauen, haben wir eigentlich geplant, die 2 Mio. € Ende 2016 auf 0 aufzulösen. Ende 2019 - wenn wir den Kalkulationszeitraum so durchlaufen lassen würden wie er ist - würden wir den Sonderposten anwachsen lassen auf 3,5 Mio. €. Das würde zu einer drastischen Absenkung der Gebühren führen, was wir so nicht empfehlen wollen. Wichtig ist an dieser Stelle noch anzumerken, dass die Erträge aus dem Finanzrechtsstreit der ALS, die ja auch zu einer Erstattungszahlung an den Gebührenhaushalt geführt hat in dieser momentanen Kalkulation 2017 bis 2019 noch nicht berücksichtigt wurde. Das wird Thema sein für die neue Kalkulation. Zusammenfassend muss man aber sagen, der Berechnungsfehler unserer Restabfallleerungsgebühr, der zu einer erhöhten Gebühr führt, ist ein klarer Verstoß gegen das KAG, nämlich das Verbot der Kostenüberschreitung. Insofern haben wir in unserer Satzung einen rechtswidrigen Gebührensatz. Lösen kann man das Ganze rückwirkend. Man kann es heilen. Man kann auf Grund dessen, dass der Fehler positiv ist, den Bürgern die Gebühr, die zu hoch berechnet wurde, zurückerstatten. Man kann in diesem Moment dann auch diese Rückwirkung der Gebührenkalkulation für sich in Betracht ziehen, was wir hier empfehlen. D. h. den Gebührenzeitraum 2017 oder die Kalkulation abzubrechen und rückwirkend neu zu kalkulieren. Bei der Neukalkulation muss dann aber auch der Sonderposten, also auch der Sonderposten für den Finanzrechtsstreit mit verwendet werden, so dass sich der Sonderposten dann auch auf 4,3 Mio. € erhöhen wird. Das ist der Betrag, in den wir jetzt neu in die Kalkulation einsteigen werden. In diesem Zusammenhang wird auch die Gebührensatzung, das ist ja auch die Vorlage zur Gebührensatzung und Entsorgungssatzung inhaltlich überarbeitet, anlässlich dessen, was passiert ist. Das Ganze haben wir in Begleitung getan, einmal in Begleitung eines Ing.-Büros zur Kalkulation die Firma GAVIA und in der rechtlichen Begleitung durch Frau von Bechtolsheim (GGSC Berlin). Ein praktischer Hinweis zur Abrechnung der Abfallgebühren – die Haushalte, aber auch viel mehr die Vermieter im Landkreis Stendal – warten auf die Abrechnung, die im Normalfall Ende Februar verschickt wird. Die ersten Anfragen sind auch schon eingetroffen. Wir haben das Ganze ausgesetzt, weil wir natürlich einen rechtswidrigen Gebührensatz, den wir nun mal in der Satzung haben, nicht mit einem endgültigen Abfallgebührenbescheid abrechnen können und wollen oder dürfen. Unser Gebührensystem sieht vor, dass für das laufende Jahr eine Vorauszahlung geleistet wird und erst nach Ablauf des Jahres die Gebühr endgültig festgesetzt wird. Das bringt uns jetzt in die Lage, dass wir 2017 korrigieren. Also mit dem Gebührenbescheid der jetzt aussteht, den wir versenden werden, sobald der Kreistag neu beschlossen hat, kann man den geringeren Gebührensatz für das Jahr 2017 endgültig abrechnen. Dadurch würde sich ein Erstattungsbetrag im Gebührenbescheid ergeben, der dann auf die laufende Vorauszahlung angerechnet wird. Wir waren schon in etlichen Fraktionen und auch im Fachausschuss für Ordnung, Umwelt und Landschaftsschutz wurde schon darüber gesprochen. Wir werden mit der Verbrauchsabrechnung, um alle Haushalte und Gewerbetreibende aktuell zu informieren, ein Informationsblatt beilegen und darin erklären, was passiert ist.

Herr Wulfänger und erteilt Frau Kunert das Wort.

Frau Kunert: Eine Nachfrage, ob das 2014 schon mal passiert ist. Es müsste ja eigentlich das gleiche Zahlenwerk, dass wir eben gesehen haben, auch noch aus dem Jahr vorliegen. Gibt es die Möglichkeit, dass Einblick genommen werden kann? Es ist sicherlich schlecht, wenn man sich verrechnet, aber es kann Jedem passieren. In diesem Fall kann man sich rausreden – es ist zum Vorteil für den Gebührenzahler, alles nicht so schlimm. Die Frage ist aber hier, wie kontrolliert ein Dritter oder ein Zweiter eine Rechnung, dass es dann auffällt. Gibt es das Zahlenwerk mit der 80-l-Tonne, das wir gerade gesehen haben, auch für das Jahr 2014 als gleiches Tabellenwerk. Dann könnte man sehen, ob es 2014 schon den Fehler gegeben hat. Das wir es auch noch einmal sehen können.

Frau Gose: Gibt es für die Jahre 2014 und 2015 nicht, weil wir die Gebührensätze nicht definiert haben, aber gibt es sehr wohl für den Zeitraum 2012, 2013, 2014 und da sieht die Tabelle vom optischen nicht anders aus. Das sind die Unterlagen, die Altkalkulationsunterlagen 2014 – 2015, die auch allen zur Verfügung gestellt wurden. Das ist genau diese Übersicht. Diese Tabelle ist darin auch unterhalten. Wir haben die Gebührensätze aus dem Zeitraum 2012 – 2014 analog angenommen.

Herr Wulfänger bittet jetzt Frau von Bechtolsheim um ihre Ausführungen.

Frau von Bechtolsheim: Es gibt ja drei zentrale Punkte die für die Gebührenkalkulation aus rechtlicher Sicht zu beachten sind. Zum einen ist das die Frage, wenn man korrigieren will, vor dem Hintergrund, dass 2017 noch nicht endabgerechnet ist, dann macht das alleine Sinn, wenn man die Satzung rückwirkend in Kraft setzt. Dann muss man sich mit befassen, geht das. Dann ist für die Kalkulation die Frage, wie verhält sich die bisherige Kalkulation der Mindestgebühren zum Abfallrecht. Gibt es Korrekturbedarf und was ist mit dem Sonderposten aus dem Finanzrechtsstreit.

Was die rückwirkende Korrektur angeht, muss man sagen, ist das Landeskommunalabgabenrecht im Land Sachsen-Anhalt relativ großzügig. Wir haben hier immer eine verfassungsrechtliche Frage, weil aus dem Verfassungsrecht unterbunden werden soll, das man mit Regelungen rückwirkend in abgeschlossene Sachverhalte noch einmal eingreift. Also rückwirkend noch einmal was anders regelt, als es bisher geregelt war, immer vor dem Hintergrund, dass es einen Vertrauensschutz der Bürger geben kann, in die Regelungen die bisher galten. Es ist aber auch ganz klar so, dass es keinen Vertrauensschutz der Bürger gibt, in die Tatsache, überhaupt keine Gebühren zahlen zu müssen. Deswegen ist es im Kommunalabgabenrecht und bei der Erhebung kommunaler Gebühren etwas relativiert und wird von Verfassungswegen dadurch begrenzt, dass man sagt, ich kann rückwirkend eine Satzung korrigieren -, dass darf ich machen, gerade wenn ich sie korrigieren muss, um die Rechtswidrigkeit zu beheben, wenn damit keine höhere Belastung der Gebührenschuldner einhergeht als nach den bisherigen Regelungen. Das ist ja in unserem Fall ausgeschlossen, kann ausgeschlossen werden, vor dem Hintergrund, dass es zu einer Gebührensenkung kommt. Sie haben sogar noch eine Sonderbestimmung im sachsen-anhaltinischen Kommunalabgabenrecht, wo ausdrücklich die rückwirkende Inkraftsetzung von Abgabensatzungen für zulässig klärt wird bis zu dem Zeitpunkt, an dem die alte in Kraft treten sollte. Also hier wäre das der 01.01.2017. Das ist hier noch einmal eine zusätzliche Bekräftigung der Tatsache, dass man hier rückwirkend korrigieren kann. Damit ist die Rückwirkung insgesamt hier möglich und zulässig. Die Gesamtheit der Gebührenschuldner ist auch nicht ungünstiger gestellt, weil ja hier der Gebührensatz reduziert wird. Zusammenfassend kann man sagen, da bestehen keine rechtlichen Bedenken dagegen das zu machen und damit den Fehler auch zuverlässig zu beheben. Ein anderer Punkt über den wir noch diskutiert haben, war die Frage, wie sieht es aus mit den Mindestgebühren. Es wird immer diskutiert, gibt es überhaupt Mindestgebühren und wenn ja, wie hoch dürfen sie sein, bei der öffentlichen Abfallentsorgung und im Kommunalabgabenrecht die die Abfallgebührenerhebung insbesondere betreffen. Das wird in jedem Bundesland etwas unterschiedlich geführt und diskutiert. Hier ist es so, dass die Erhebung von Mindestgebühren ausdrücklich zugelassen ist (§ 5 KAG des Landes Sachsen-Anhalt), aber es wird eine Grenze gezogen, wie hoch der Anteil der Kosten sein darf, die ich durch die Mindestgebühr decke. Das darf allein zur Deckung der variablen Kosten eingesetzt werden, sozusagen, die Refinanzierung über die Mindestgebühr und es ist auch anerkannt, auch wenn ich eine Grundgebühr habe, dass ich daneben trotzdem Mindestgebühren erheben darf. Die Grundgebühr soll mich ja in die Lage versetzen, meine Vorhaltekosten zu refinanzieren. Die Mindestgebühr soll ein Mindestmaß an Inanspruchnahme abdecken, um illegale Nutzungen zu verhindern. Das ist ein banales aber doch sehr wichtiges Ziel, wird aber hier begrenzt durch den § 5 Abs. 3 des KAG, wo ausdrücklich drinsteht, dass die Erhebung von Mindestgebühren nur zulässig ist, in Höhe von bis zu 25% der verbrauchsabhängigen Kostenanteile, also ich darf über die Mindestgebühr nur 25% der variablen Kosten refinanzieren und daran ist die Neukalkulation der Gebühren jetzt auch ausgerichtet worden. Von daher ist

auch dies berücksichtigt, haben wir hier keine rechtlichen Probleme. Was den Sonderposten angeht - beim Finanzrechtsstreit wird immer darüber diskutiert, wie schnell muss ich zusätzliche Erlöse, zusätzliche Einnahmen in die nächste Kalkulation vortragen. Da gibt es für Kostenüberdeckungen eine Sonderbestimmung in § 5, dass Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen sind. Hier kann man gut argumentieren, dass der Sonderposten keine Kostenüberdeckung ist. Das ist der Abgleich zwischen den tatsächlichen und den kalkulierten Kosten, die für die Abfallentsorgung anfallen. Hier ist sozusagen eine außerplanmäßige Einnahme zugeflossen, die dem jetzt nicht wörtlich unterfällt. Aber, weil wir auch keine belastbare Rechtsprechung dazu haben, wie mit solchen Einnahmen umzugehen ist und aus Gründen der Rechtssicherheit haben wir empfohlen, dass jetzt schon in die Gebührenkalkulation, in die rückwirkende Gebührenkalkulation 2017 bis 2019 zu übernehmen und vorzutragen. Dann hat man es auch abgearbeitet und damit wäre es auch erledigt. Das waren einige zentrale Punkte aus rechtlicher Sicht.

Herr Wulfänger bedankt sich bei Frau von Bechtolsheim und bittet dann Herrn Dehnen um seine Ausführungen zu den konkreten Zahlen.

Herr Dehnen: Beginnen würde ich gern mit der Gebührenbedarfsrechnung. Die Gebührenbedarfsrechnung ist die Zusammenstellung der Kosten, die jetzt über die Gebühren, über die wir heute reden, zu finanzieren sind. Sie sehen dargestellt als wesentlichen Posten, den Gesamtaufwand der öffentlichen Abfallentsorgung auf der Kostenseite, das sind im Wesentlichen die Kosten der ALS. Das sind zum Einen, wir müssen ja über einen dreijährigen Kalkulationszeitraum reden, die Kosten, die als Ist-Kosten im Jahr 2017 angefallen sind. Dann die Kosten, die als Planwerte im Jahre 2018 anfallen werden und die Kosten, die als Prognosewerte im Jahre 2019 anfallen werden. Diese werden dann gemittelt und dieser Mittelwert von drei Perioden, der findet dann Eingang in die Gebührenkalkulation, die wir ihnen heute vorstellen wollen. Hinter dieser Position verbergen sich auch alle drittbeauftragten Leistungen, die natürlich für die Hauptentsorgungsleistung bei ihnen aufgewendet werden. Entsprechend groß ist diese Position. Dann gibt es als zusätzlichen Aufwand noch die Kosten, die jetzt beim Landkreis anfallen und der öffentlichen Abfallentsorgung zusätzlich zu Gute kommen. Das ist ein vergleichsweise geringer Posten mit ca. 180.000 € im Mittel. Wenn wir jetzt über den zu finanzierenden Gesamtbedarf reden, müssen wir natürlich die Kosten gegenrechnen, die als Gebühreneinnahmen durch sonstige Gebühren erwirtschaftet werden. Hier dargestellt als sonstige Gebühreneinnahmen. Das sind dann Gebührenbescheide für Großcontainer und Nachberechnung, Umtauschgebühren und Leerungsgebühren von Großcontainern, die Gebühreneinnahmen von den Restabfallsäcken, Selbstanlieferungsgebühren von den Umladestationen Stendal, Bareinnahmen aus Bescheiden und Recyclinghöfen. In Summe sind das dann 538.000 €, die natürlich vom Finanzierungsbedarf abzuziehen sind. Dann ist es jetzt erforderlich, den Sonderposten aufzulösen. Wir haben zwei Sonderposten. Einmal den aus den zusätzlichen Einnahmen. Da waren zum 31.12. insgesamt 3,93 Mio. € aufgelaufen. Diesen dritteln wir jetzt und werden in jeder Planperiode eben 1/3 dieses Wertes auflösen. Entsprechend geht er hier mit 1,31 Mio. € gegenzurechnen ein. Der zweite Sonderposten aus dem Finanzierungsrechtsstreit, weitere 1,183 Mio. €, die dann pro Periode mit 394.000 € aufzulösen sind. Das führt dann in Summe dazu, dass der Gesamtfinanzierungsbedarf pro Periode eben 5,167 Mio. € beträgt und das ist genau der Wert, der jetzt übertragen wird. Es wird die Diskussion zu führen sein, wie ist er, in welcher Höhe durch welche Gebühr ist er zu finanzieren. Da haben wir zwei Vorschläge vorbereitet.

Die Variante 1: Wir haben hier die 5,167 Mio. €, also den Gesamtfinanzierungsbedarf und der soll jetzt anteilig über eine Grundgebühr finanziert werden und über eine Leerungsgebühr, die jetzt gekoppelt ist an die Restabfallentsorgung, sprich an die Leerung der Restmüllbehälter. Dann ist es so, dass wir gesagt haben, wir haben einen Ermessensspielraum hinsichtlich der Verteilung dieses Finanzierungsbedarfs auf diese beiden Kostenträger oder Gebührenarten. Wir wollen 64,07 % dieses Gesamtfinanzierungsbedarfs über die Grundgebühr finanzieren. Warum? Weil wir diesen Wert so eingestellt haben, dass die Grundgebühr konstant bleiben soll. Das ist sozusagen die Prämisse dieser Variante 1. Wir werden Gebühren verändern müssen, aber wir wollen dieses ausschließlich im Bereich der Leerungsgebühren tun. Sie sehen die sich ergebende Grundgebühr je Einwohnergleichwert, bei 96.887 Einwohnergleichwerten sind das 34,17 € und das ist genau der Betrag, der bislang eben auch vereinbart wurde. Heißt dann, sie haben ja eine degressive Grundgebühr nach Haushaltsgröße. Für den 1-Personen-Haushalt wären das 34,17 €, für den 2-Personen-Haushalt der mit 1,5 Einwohnergleichwert veranlagt wird sind das 41,26 €, für einen 3-Personen-Haushalt dann 68,34 €, 4 Personen und größer dann 2,5 Einwohnergleichwert dann 85,43 €. Verbleibt dann eben von 100 % ein Finanzierungsanteil von knapp 36 %, der über die Leerungsgebühr zu finanzieren ist. Dieser Finanzierungsbedarf dient dazu, ein Gesamtleerungsvolumen von knapp 52 Mio. l zu finanzieren. D. h. das ist die Summe der gesamten Behälterentleerungen mal dem jeweiligen Behältervolumen. Daraus resultiert dann eine Entleerungsgebühr je Liter von 3,6 Cent. Das heißt dann, wenn sie das ins Verhältnis setzen zu ihrer bisherigen Leerungsgebühr, das sind 6,5 Cent pro Liter. Das ist also ein enormer

Rückgang. Was das auf Gebührensseite im Vergleich bedeutet, betrachten wir später. Die sich dann ergebenden Leerungsgebühren werden für den 60 l- Behälter 2,13 €, für den 80 l- Behälter 2,84 €, für den 120 l- Behälter 4,26 €, 8,52 € und 39,05 €. Jetzt haben wir, Frau von Bechtolsheim sprach das schon an, eine Sonderregelung im KAG. Die lautet ja, dass die Höhe der Mindestgebühren 25 % der variablen Kosten nicht übersteigen darf. Deswegen haben wir hier die Überprüfung der KAG- Konformität vorgenommen. Das Mindestleerungsvolumen pro Einwohnerequivalent sind 240 l, hier die Anzahl der Einwohnerequivalente. Daraus würde dann resultieren, ein Mindestleerungsvolumen, das wäre also multipliziert $240 \text{ l} \times 96.800$ würde 23,5 Mio. € Mindestleerungsvolumen ergeben, multipliziert mit der Gebühr, die sich hier berechnet, kämen wir dann zu diesen Gebühreneinnahmen 830.000 €, setzen die ins Verhältnis zu den variablen Kosten und kommen dann zu einem Wert der die gesetzliche Vorgabe reißt. D. h. konkret, um jetzt KAG konform zu bleiben, müssen wir, wenn wir in einem solchen Gebührenmodell denken, das Mindestleerungsvolumen reduzieren. Das Mindestleerungsvolumen müssen wir so reduzieren, dass wir nicht Literweise reduzieren, sondern es muss mit einem Volumen gerechnet werden, dass ich als ein Vielfaches aus der Leerung des kleinsten Behältervolumens ergibt. Konkret würde das heißen, dass wir hier auf 180 l gehen müssen, weil das die nächstgeringere Einheit dann ist. Hier ist die Überprüfung wieder vorgenommen, wir kommen dann wieder auf 23,47 % und würden damit die 25 % Vorgabe erreichen. Das ist eine wichtige Rechnung, das ist auch eine direkte Auswirkung auf die Gebührensatzung. Das Mindestleerungsvolumen müsste in der Konsequenz dieser Entwicklung reduziert werden von 240 l auf 180 l. Das ist jetzt die eine Variante die man wählen könnte.

Wir haben noch eine zweite Variante definiert. Diese verbabschiedet sich jetzt von der Forderung, dass sich die Grundgebühr nicht verändern darf, sondern sie sagt, wir wollen anteilig, beispielhaft 50 % dieser Kosten über die Grundgebühr und 50 % über die Leerungsgebühr finanzieren. Dann ergibt sich hier eine erheblich geringere Grundgebühr, als die die gegenwärtig erhoben wird und es ergäbe sich dann eine Leerungsgebühr, die wesentlich weniger sinken würde als bei der Variante 1. Da hatten wir 0,037 €/l und liegen jetzt bei 0,053 €. Also durchaus noch in der Nähe der bisherigen Leerungsgebühr. Die Präsentation zeigt, die sich ergebenden Leerungsgebühren für die einzelnen Behältertypen. Ein Vergleich der Varianten, auch mit der jetzigen Entleerungsgebühr, folgt noch. Wenn hier die 240 l Mindestleerungsvolumen eingegeben werden, sehen Sie, dass die Überprüfung der KAG-Konformität deutlich zeigt, dass wir die 25 % Vorgabe reißen. Wenn wir, wie bei Variante 1 dieses Mindestleerungsvolumen auf 180 l senken würden, reißen wir immer noch die Vorgabe der 25 %. D. h. in der Variante 2 müssten wir dann das Mindestleerungsvolumen nicht auf 180 l sondern auf 120 l senken. Erst dann kommen wir unter diese 25 %. Das ist eine nochmalige wesentliche Veränderung gegenüber den jetzigen satzungsrechtlichen Regelungen. Die ist aber erforderlich um den Boden des KAG nicht zu verlassen. Wir haben dargestellt die Gebühren im Vergleich und auch vor allem im Vergleich zur bisherigen Gebührenstruktur. Sie sehen in der Präsentation dargestellt die Ist- Gebühren des Jahres 2017 sowie die resultierenden Gebühren der Variante 1 mit einem Mindestvolumen von 180 l und die Variante 2 mit einem Mindestvolumen von 120 l und einer Reduzierung der Grundgebühr. Man sieht eine deutliche Reduzierung der Grundgebühr im Gegenzug aber am Beispiel der referenzierten 120 l- Tonne wesentlich geringere Reduzierung der Leerungsgebühr. Hier die jetzige Gebühr. 4,44 € wäre die Entleerungsgebühr bei Variante 1 und 6,36 € in der Variante 2. Im Gegenzug hat man eine deutliche Senkung der Grundgebühr. Zusätzlich haben wir dargestellt, was würde das bedeuten, wenn wir das mal für einen typischen angenommenen 4-Personen-Haushalt darstellen, also konkret bezogen unter Berücksichtigung der Reduzierung der Mindestleerungen. Dann haben wir zwischen drei Fällen unterschieden. Einen 4- Personen-Haushalt mit Kleinkindern, also mit einem vergleichsweise hohen Abfallaufkommen. Wir unterstellen hier 11 Entleerungen pro Jahr. Das entspricht in etwa dem durchschnittlichen Leerungsvolumen was alle Einwohnerequivalente haben. Das ist kein besonders ungünstiger Fall der hier dargestellt wird. Bei 11 Leerungen sehen Sie eine Leerungsgebührenbelastung von 86,38 € im Ist. Das würden dann nur noch 48,84 € in der Variante 1 sein und 69,96 € in der Variante 2. Addiert man dann noch die Grundgebühr hinzu, die sich über die Einwohnerequivalente definiert 85,43 €, hier in diesen beiden ersten Fällen 66,68 €, dann sehen sie hier im Vergleich, dass die Variante 1 deutlich günstiger ist als die gegenwärtige Situation, aber auch noch günstiger als die Variante 2. Als zweiten Fall haben wir jetzt angenommen einen 4 Personen-Haushalt mit Schulkindern. Hier gehen wir von einem geringeren Abfallaufkommen aus, also nur noch von 6 Leerungen pro Jahr. Das ist nah am Mindestleerungsvolumen. Dann ist es so, dass wir immer noch einen erheblichen Abstand zur jetzigen Gebühr haben, aber das die Variante 2 leicht günstiger ist als die Variante 1. Wenn man das nur noch auf die Mindestleerungen reduziert, dann ist klar, dass die Variante 2 die günstigste ist, weil man nur noch 3 Mal leert statt 4 oder 5 Mal. Abfallwirtschaftlich ist das ein Effekt der nicht unbedingt wünschenswert ist. Sie müssen sich natürlich auch überlegen, wie nach Ablauf dieser Kalkulationsperiode, über die wir jetzt reden, wenn der Sonderposten, also diese 4 Mio. € nicht mehr zur Verfügung stehen, dass sie dann wieder in eine Gebührenstruktur und Höhe kommen, die im Wesentlichen der entspricht, die sie jetzt haben. Es gilt dann auch zu überlegen, wie sind die Gebührenerhöhungen, die dann anfallen werden, in der Öffentlichkeit darzustellen. Wir würden

empfehlen, dass Sie sich für die Variante 1 entscheiden, insbesondere deswegen um das Mindestentleerungsvolumen nicht noch weiter absenken zu müssen, was wahrscheinlich abfallwirtschaftlich ein völlig falsches Signal wäre.

Herr Wulfänger bedankt sich für die Ausführungen und ergänzt, dass man sich bewusst für die Vorstellung verschiedener Varianten entschieden hat. Bisher war die Tendenz, dass die Variante 1 die günstigere von beiden Varianten sein sollte.

Gibt es dazu jetzt Fragen und Meinungen?

Frau Kunert: Eingangs zur Variante 1 wurde dargestellt, wie die Fixkosten, also die Grundgebühr und die Entleerungsgebühr gestaltet werden sollen. Der Wert des Einwohnergleichwertes wurde beibehalten. Die Darstellung 2.3 zeigt die Aufwendungen der ALS für die Fixkosten, 47 % Restabfall, 18 % Bioabfall, 26 % Sperrabfall und, und, und. Wenn Sie sagen, dass der Wert des Einwohnergleichwertes beibehalten wurde, dann haben Sie sich die Grundgebühr zurechtgerechnet.

Herr Dehnen: Nein, das wurde falsch verstanden. Wir haben die Einwohnergleichwerte nicht beibehalten, sondern prognostiziert für den Kalkulationszeitraum über den wir jetzt reden. Es hat eine Prognose der Entwicklung der Einwohnergleichwerte stattgefunden, die sich an der Veränderungsrate der Vorperioden orientiert hat. Zum Ausdruck sollte gebracht werden, dass nach wie vor die Einwohnergleichwerte Verwendung finden, für die Berechnung der Grundgebühr. Es wurde nicht mit der gleichen Anzahl der Einwohnergleichwerte gerechnet.

Herr Wulfänger: Also mit einer rückläufigen Anzahl Einwohnergleichwerte anhand der letzten Periode.

Frau Kunert meint das anders. Wenn wir einen Anteil an Fixkosten haben, wissen wir, wenn wir Restmüll abfahren lassen, haben wir sämtliche Leistungen über die Grundgebühr abgebildet, die wir über die Grundgebühr bezahlen. Sperrabfall muss nicht extra bezahlt werden, Bio ist quersubventioniert, was ich persönlich abfallwirtschaftlich vernünftig finde, rechnerisch muss man das sicherlich in Zukunft anders machen. Wir haben einen bestimmten Anteil der in die Fixkosten kommt, dann kann es doch sein, das auf Grund der geringer werdenden Einwohnerzahlen, woraus die Einwohnergleichwerte berechnet wurden, die Kostenstruktur eine andere wird. Diese 64 % Grundgebühr befürworte ich auch, denn wir müssen eine gewisse Infrastruktur aufrechterhalten, um die Abfallwirtschaft ordentlich stattfinden zu lassen. Das ist richtig. Aber, wir haben den Sperrmüll zu 100 % drin, die Müllschleusen, die Personalkosten aus der Verwaltung, wir haben verwaltungskalkulatorische Kosten, die Abfallbehälter und dann geht es los, dass wir unterschiedliche Prozentzahlen bei den Fixkosten haben.

Herr Dehnen: Da haben wir uns an vertraglichen Grundlagen, die Sie jetzt im Jahre 2017 haben und die Sie dann mit Beginn der neuen Dienstleistungsverträge haben werden, orientieren müssen. Wir haben keine Beliebigkeit in dem was wir als Fixkosten und was wir als variable Kosten deklarieren, sondern wir haben gemäß der vertraglichen Vergütungsregelung in den jeweiligen Leistungsarten, dazu müssen die bestehenden und die zukünftigen Verträge angeschaut werden und dann sehen Sie, dass Sie in Ihrem jetzigen Vertragswerk in den jeweiligen Leistungsarten einen definierten, prozentualen Anteil an Fixkosten haben, der sich aber mit den neuen Dienstleistungsverträgen vollständig variablisieren wird. D.h. die Auftragnehmer werden nach Leistung bezahlt, bekommen keine fixe Grundvergütung. Da sind wir sehr genau in der Zuordnung gewesen.

Frau Kunert: Wir gehen von 114.075 Einwohnern und Einwohnerinnen. Wie viele Nebenwohnsitze haben wir hier im Landkreis Stendal? Wie werden die veranlagt?

Frau Gose: Wir unterscheiden in der Gebührensatzung nicht nach Haupt- und Nebenwohnsitz. Der Nebenwohnsitz wird genauso als Haushalt veranlagt wie ein Hauptwohnsitz. In der Berechnung der Einwohnergleichwerte sind sowohl Neben- als auch Hauptwohnsitze enthalten. Wir unterscheiden das nicht in unserem Gebührenprogramm. Ein 1-Personen-Haushalt kann ein Haupt- oder auch ein Nebenwohnsitz sein. Hier müssten wir eher auswerten – wie viele sind nach Melderecht anzahlmäßig erfasst. In der Gebühr werden alle zu 100 % berücksichtigt.

Frau Theil: Ich kaue daran herum, dass wir jetzt alles aufbrauchen, die Überschüsse als auch die 1,2 Mio. € aus dem Finanzrechtsstreit. Diese Gelder resultieren ja nicht aus dem letzten oder vorletzten Kalkulationszeitraum. Das sind Gelder aus 2008. Wenn wir das jetzt alles auflösen, haben wir dann allerdings bei der nächsten Satzung einen Gebührensprung zu erwarten. Ich habe das kurz überschlagen. Wenn die Kosten etwa gleichbleiben

würden, dann ist es so, dass wir mindestens 20 oder 25 % mehr Gebühren haben werden ab 2020. Es ist schwer, dass unseren Bürgern nahe zu bringen. Wenn wir jetzt die Gebühren aus den genannten Gründen senken, das vergessen die Bürger schnell. Ist es nicht möglich, die 1,2 Mio. € in den nächsten Kalkulationszeitraum zu verschieben.

Herr Wulfänger: Das ist verständlich und wir haben darüber auch schon viel intern gesprochen. Aber Rechtssicherheit geht jetzt vor, bevor wir Experimente machen ob man das schieben kann. Wir haben nach dem KAG alles was der Gebührenzahler erwirtschaftet hat, im darauffolgenden Zeitraum auszugleichen. Das Geld ist nun mal da und muss quasi dem Gebührenzahler nach dem KAG in den nächsten drei Jahren zurückgegeben werden. Es war in den letzten Jahren immer so, dass wir die Abfallgebühr gestützt haben, um 1 Mio. €. Das ist nichts Neues. Das haben wir immer gesagt, es wird immer vergessen. Jedes Mal bei der Kalkulation war es so, dass wir am Ende der drei Jahre eine Null hatten und dann waren auf Grund von Sondereffekten im Regelfall doch wieder Gelder da, die verteilt werden konnten, um die Gebühren zu stützen. Wir können jetzt noch nicht eine Kalkulation für den darauffolgenden Zeitraum machen. Wir sind im Kopf aber schon dabei, dass wir im Herbst die ersten Zahlen für den darauffolgenden Zeitraum vorlegen werden. Auch da müssen wir sehen, welche Effekte da reinspielen und dann gibt es auch noch andere Diskussionen die wir hier heute noch nicht führen sollten, ob da nun Abfallgebühren genommen werden sollen oder nicht. Heute geht es darum, dass wir diese Satzung, die ja Fehler hat, heilen und auf rechtssichere Füße stellen. Dazu müssen wir auch das was in der Rücklage ist, für die Kalkulation nehmen.

Herr Zimmermann: Anknüpfend an die Frage, auf welcher rechtliche Grundlage – drei Jahre rückwirkend - die Einnahmen von 2017 könnten dann 2018, 2019, 2020 doch genommen werden oder ist dem nicht so?

Herr Wulfänger gibt die Frage an Frau von Bechtolsheim weiter mit dem Hinweis, dass laut KAG innerhalb von drei Jahren im Plus als auch im Minus ausgeglichen werden muss.

Frau von Bechtolsheim: Wie bereits gesagt, gilt das für die Kostenüber- und -unterdeckung und dieser Sonderposten nimmt eine Zwischenstellung ein. Man sagt immer, Gebühren sollen so weit wie möglich, periodengerecht erhoben werden. Je näher es an dem Zeitraum ist, aus dem es stammt, umso besser. Es gibt dazu keine Rechtsprechung. Ich kann Ihnen da jetzt keine Versprechungen machen. Die Orientierung war darauf, dass es möglichst periodengerecht wieder zurückzuführen, um dem Rechtsgedanken, der sich auch im § 5 Abs. 3 KAG findet, Rechnung zu tragen. Es sind keine Kostenüber- oder -unterdeckungen. Das stimmt.

Herr Zimmermann: Aber die 1,2 Mio. € sind doch anders eingebracht. Kann diese Summe dann nicht wenigstens in den nächsten Zeitraum mit übernommen werden.

Herr Wulfänger: Das kann nicht garantiert werden, weil es dazu keine Rechtsprechung gibt und wenn wir von vorn herein eine rechtsunsichere Satzung machen und Bescheide verschicken für 113.000 Einwohner, wo wir nicht sicher sind, ob das auch vor Gericht hält – das können wir nicht machen.

Herr Schirmer: Es ist aber sicher gestellt, dass von den Deponierücklagen nichts genommen wird.

Herr Wulfänger: Nein, Deponierücklagen werden dafür nicht genommen. Sie dürfen dafür auch nicht genommen werden. Es gibt zwei verschiedene Rücklagen. Das sind die Deponierücklagen – da liegt ein Teil beim Landkreis, ein Teil bei der ALS. Dann gibt es eine zweite Rücklage, das ist die Gebührenausschleichsrücklage und da sind dann die 3 Mio. € drin.

Herr Zimmermann: Die 1,2 Mio. € waren doch gar nicht Gegenstand der Kalkulation für den laufenden Zeitraum. Wenn es jetzt nicht diesen Fehler gegeben hätte, wären diese 1,2 Mio. € für den nächsten Zeitraum da gewesen. Wäre das ein Problem für uns geworden?

Herr Wulfänger: Die alte Kalkulation war so, dass wir am Ende des Zeitraums den Rechtsstreit gewonnen haben. Dann haben wir gesagt, was ist der kommende Zeitraum. Der Kommende ist der danach. Aber jetzt noch einmal, wo wir den Kalkulationszeitraum abgebrochen haben, zu sagen, der Kommende ist noch einmal danach, das halten wir vor Gericht nicht durch. Das ist ganz dünnes Eis auf das wir uns dann da begeben.

Herr Kühnel: Das heißt im Klartext, wenn das jetzt beschlossen wird, beugen wir eventuellen Klagen vor. Das Bürger gegen die Satzung klagen ist ihr gutes Recht. Wenn ein Bürger klagt, dass wir das nicht verrechnen und

er bekommt Recht, dann haben wir eine rechtsverbindliche Auskunft. Dann können wir uns wieder entschuldigen, indem wir sagen, wir haben versucht und haben das nicht gewusst. Man muss ja auch an die Bürger denken. Wir verschicken Bescheide und diese Bescheide waren nicht richtig. Wir haben Geld, das wir den Bürgern zurückgeben müssen. Der Zeitraum von drei Jahren ist in Ordnung. Was machen wir mit älteren Bürgern? Mit den drei Jahren kann jeder leben, das ist ein guter Vorschlag und wir haben Rechtssicherheit. Hier noch meine Bitte an Frau Gose – verrechnen Sie sich bitte nicht wieder!

Herr Wulfänger: Deshalb sind hier auch zwei Büros, weil sich die ALS eben verrechnet hat und ich wolle die Diskussion nicht führen, ob die ALS dieses mal richtig gerechnet hat. Mit den zwei Büros und der ALS ist das dann doppelt gesichert, rechtlich und auch von den Zahlen her.

Frau Kunert: Ich kann mich an Zeiten erinnern, da hatten wir im Umweltamt Leute, die die Gebührensatzung errechnet haben und mit denen wir uns auch haben ordentlich streiten können. Wer ist in der Verwaltung in der Lage, die Gebührensatzung gegenzurechnen?

Herr Wulfänger: In Persona? Im Umweltamt – Herr Dr. Gruber?

Frau Kunert: Herr Dr. Gruber kann das.

Herr Wulfänger: Wir haben hier keine Co-Verwaltung der ALS in der Verwaltung, insofern wird da nicht noch mal gegengerechnet. Deshalb auch das Büro für die Aufgabe des Co-guckens von Extern.

Herr Kühnel: Wir haben auch Bürger, die sich damit beschäftigen und die Rechnungen vortragen, die wir alle nicht überblicken können, die mehr verstehen, weil sie aus den Ämtern kommen. Wir haben ja dann für den nächsten Zeitraum die Möglichkeit, solche Vorschläge aufzunehmen und zu prüfen, ob da was dran ist. Dann haben wir auch eine gewisse Bürgerbeteiligung. Also, lasst uns das jetzt beschließen und dann für die nächste Periode die mit einzubeziehen. Ich denke mir, dass ist der bessere Weg. Jetzt noch mal von vorne anzufangen – wir haben uns entschieden, dass wir Kompetenzen in die Gesellschaft geben, aus der Verwaltung herauszunehmen – da müssen wir jetzt auch zu stehen.

Herr Wulfänger: Gibt es weitere Fragen oder Bemerkungen?

Frau Dr. Paschke: Es wurde jetzt noch mal begründet, dass wir diese „überfallmäßige“ Satzung zum 01. März 2018 beschließen sollen, müssen, weil das mit den Endabrechnungen zu tun hat. Ich frag jetzt noch mal: Wenn ich meinen Bescheid später bekomme und weniger Geld bezahlen muss, dann sehe ich das nicht so als Problem. Stehen hinter diesem Problem auch anhängige Klagen? Wie viel Klagen liegen überhaupt vor? Es wurde schon ausgeführt, dass wir uns das nicht leisten können da unsicher zu sein. Wie viel Klagen stehen an und hat es nicht eine größere Bedeutung, dass wir schon zum 01. März beschließen sollen?

Herr Wulfänger: Die Anzahl der Klagen spielt keine Rolle. Wenn man verliert dann verliert man auch bei einer Klage. Daher ist es egal ob eine oder zehn Klagen anhängig sind. Wie viel Klagen sind im Moment anhängig, Frau Gose?

Frau Gose: Der letzte Stand waren 10 Klagen gegen Abfallgebührenbescheide. Das Entscheidende, warum wir die Entscheidung zum 01. März empfehlen ist, dass die Vermieter auf die Abrechnungen warten. Es geht hier nicht um den einzelnen Haushalt, sondern um die Vermietungsgesellschaften die ihren Jahresabschluss vornehmen und die Betriebskostenabrechnung erstellen wollen. Mit jedem Monat der ins Land geht, wird das schwieriger.

Herr Kühnel: Schön das wir hier sitzen, aber ich möchte nicht sagen, dass es übereilt geschieht. Diese Rechnung haben wir schon im letzten Umweltausschuss vorgetragen bekommen und für uns stellt sich jetzt einfach die Frage, ändert sich jetzt oder könnte sich noch etwas an dieser Berechnung ändern? Wenn sich daran nichts ändert und wir entscheiden uns für eine Variante, Sie haben das ja schon einmal wunderbar erklärt und das braucht kein drittes Mal erklärt werden, dann können wir das auch im März verabschieden. Dann können wir das machen und haben diese Sache abgeschlossen und können uns der neuen Planung widmen. Und da können Sie, Frau Dr. Paschke, alles hineinbringen was Sie noch ändern wollen. Dann ist genug Zeit.

Herr Wulfänger: An diesen Varianten wird sich nichts von den Zahlen her ändern. Die Varianten sind so aufgebaut: Variante 1: die Grundgebühr wie bisher, die Tonnen gehen nach unten und die Variante 2: das man zwischen den beiden Kostenarten wieder 50 % zu 50 % herstellt, dann sinkt beides aber dafür verhältnismäßig weniger bei den Tonnen. Mit den 50 zu 50 ist eine Frage, die wir zukünftig betrachten sollten.

Herr Zimmermann: Mir ist es nicht leichtgefallen, dass alles so zu verarbeiten. Wer heute hier das erste Mal gegessen und zum ersten Mal gehört hat und das alles verstanden hat – dazu möchte ich nichts weiter sagen. Die Gebührensatzung ist ja noch was anderes als die Entsorgungssatzung. In der Entsorgungssatzung sind ja viele Dinge verändert worden, die einer wörtlichen Betrachtung bedürfen. Ich würde da schon einen Unterschied machen. Die Gebührensatzung kann man, wenn man sie nachvollzogen hat, vllt. am 01. März beschließen, aber die Entsorgungssatzung halte ich für problematisch.

Herr Wulfänger: Gibt es zu den einzelnen Paragraphen der Abfallgebührensatzung noch Fragen? Da es keine Wortmeldungen gibt, würde ich die Frage stellen, ob wir das an den Kreistag überweisen. Ich würde nicht die Frage stelle, welche Vorzugsvariante wir nehmen wollen, weil das einzelne Fraktionen überfordern würde, die noch nicht beraten haben.

Herr Wulfänger stellt die Frage, ob die Variante 1, DS 484/2018 an den Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung überwiesen werden soll:

Die Mitglieder des Kreis-, Vergabe- und Personalausschuss stimmten mit

5 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

und die Mitglieder des Finanz-, Haushalts- und Liegenschaftsausschusses stimmten mit:

5 Ja 0 Nein 2 Enthaltungen.

Herr Klemm stellt die Frage, ob die Variante 1, DS 484/2018 an den Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung überwiesen werden soll:

Die Mitglieder des Ausschuss für Ordnung, Umwelt und Landschaftsschutz stimmten mit:

3 Ja 0 Nein 2 Enthaltungen

ab.

Kommen wir dann zur Vorlage 485/2018. Herr Wulfänger stellt die Frage, ob diese Vorlage an den Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung überwiesen werden soll:

Die Mitglieder des Kreis-, Vergabe- und Personalausschuss stimmten mit:

5 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Und die Mitglieder des Finanz-, Haushalts- und Liegenschaftsausschusses mit:

5 Ja 0 Nein 2 Enthaltungen

Herr Klemm stellt die Frage, ob diese an den Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung überwiesen werden soll:

Die Mitglieder des Ausschusses für Ordnung, Umwelt und Landschaftsschutz stimmten mit:

3 Ja 0 Nein 2 Enthaltungen

Herr Wulfänger bedankt sich für die Abstimmung und schließt den Tagesordnungspunkt.

**zu TOP 5.1 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Stendal
(Abfallgebührensatzung)
Vorlage: 484/2018**

Siehe Punkt 5

mehrheitlich zugestimmt

Ja 3 Nein 0 Enthaltung 2

**zu TOP 5.2 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Stendal
(Abfallgebührensatzung)
Vorlage: 485/2018**

Siehe Punkt 5

mehrheitlich zugestimmt

Ja 3 Nein 0 Enthaltung 2

zu TOP 6 Anfragen und Anregungen

Herr Wulfänger: Gibt es Anfragen und Anregungen?

Herr Schirmer: Vielleicht noch einmal ein Punkt zur Abfallentsorgungssatzung insgesamt. Was Herr Kühnel hoffentlich auch so gemeint hat, dass wir uns Leute von draußen aus unserer Bürgerschaft mit reinnehmen die sich dafür interessieren. Das sind schon unterschiedliche Meinungen bzgl. auch des Biomülls. Das ist mehrfach an mich herangetragen worden, dass wir da doch auch die Bürger mit reinnehmen sollten. Wie und in welcher Form müssen wir dann schauen.

Herr Wulfänger: Das würden wir im Herbst diskutieren.

Da es keine weiteren Anfragen und Anregungen gibt, wird der Tagesordnungspunkt geschlossen und die Nicht-öffentlichkeit hergestellt.

